

21.5 Sozialhilfe

BSHG § 11

BSHG § 12

BSHG § 22

RegelsatzVO § 3 Abs. 1

Reisepaß

Ausländer

Kosten

notwendiger Lebensunterhalt

Die Kosten für die Verlängerung des Reisepasses eines sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Ausländers können im Einzelfall zu dem nicht durch den Regelsatz abgedeckten notwendigen Lebensunterhalt i. S. des § 11 BSHG gehören und eine einmalige Beihilfe rechtfertigen.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 14.06.1994 - 6 S 3076/92 -
(VG Stuttgart)



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Landkreis E
vertreten durch den Landrat,

-Beklagter-
-Berufungskläger-

wegen

Sozialhilfe

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Heise sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Hertel und Ridder

am 14. Juni 1994

b e s c h l o s s e n :

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 05. November 1992 - 8 K 2024/90 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Kläger sind libanesische Staatsangehörige. Sie halten sich seit 1986 als Asylbewerber und später aufgrund ausländerrechtlicher Duldungen zusammen mit ihren Kindern in der Bundesrepublik auf. Sie beziehen Sozialhilfe. Ihre Reisepässe waren ursprünglich am 06.03.1989 abgelaufen.

Am 07.02.1990 beantragten die Kläger beim Landratsamt E , ihnen die Kosten für die Verlängerung ihrer Reisepässe in Höhe von 2 x 270,-- DM zu bewilligen. Mit Bescheid vom 23.03.1990 lehnte das Landratsamt F den Antrag ab, da die Ausstellung eines Reisepasses nicht zum sozialhilferechtlich notwendigen Lebensunterhalt gehöre. Den dagegen am 26.04.1990 eingelegten Widerspruch der Kläger wies das Landratsamt mit Bescheiden vom 19.06.1990, den Klägern zugestellt am 22.06.1990, mit der ergänzenden Begründung zurück: Die Pflicht der Kläger, sich durch Pässe auszuweisen, begründe keinen sozialhilferechtlichen Bedarf.

Am 19.07.1990 haben die Kläger beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zur Erstattung von insgesamt 450,-- DM zu verpflichten.

Im Laufe des Klageverfahrens haben die Kläger am 19.03.1991 ihre Reisepässe verlängern lassen und hierfür 2 x 225,-- DM bezahlt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Mit Urteil vom 05.11.1992 hat das Verwaltungsgericht die ergangenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten zur Erstattung von 450,-- DM an die Kläger verpflichtet. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Die Kläger könnten die Erstattung der fraglichen Kosten im Hinblick auf ihre ausländerrechtliche Pflicht, einen gültigen Paß zu besitzen, verlangen.

Gegen dieses ihm am 04.12.1992 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 21.12.1992 Berufung eingelegt mit dem - sinngemäßen - Antrag,

unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 05.11.1992 - 8 K 2024/90 - die Klage abzuweisen.

Er macht geltend: Die Kläger hätten Pässe erst aufgrund einer Aufforderung des Landratsamts vom 21.08.1991 und nicht zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt benötigt.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Außer den Akten des Verwaltungsgerichts haben die Behördenakten vorgelegen.

II.

Der Senat entscheidet über die Berufung nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (vgl. § 130a Satz 1 VwGO).

Die Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben, denn die Kläger haben einen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Paßverlängerungskosten in Form einer einmaligen Hilfe zum notwendigen Lebensunterhalt.

Maßgeblich für die Beurteilung des Klagebegehrens sind die Verhältnisse am 19.03.1991, dem Tag der Zahlung der Paßverlängerungskosten durch die Kläger. Zwar richtet sich der Erfolg einer Verpflichtungsklage grundsätzlich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des

Gerichts. Im vorliegenden Fall besteht jedoch die Besonderheit, daß die Kläger die Kosten bereits aufgewendet haben und deren Erstattung in diesem Verfahren geltend machen. Für diesen Fall gilt aber, daß für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen der Zeitpunkt der durch den Hilfsbedürftigen herbeigeführten Bedarfsdeckung ist (für das Kriegsopfersürsorgerecht vgl. Urt. des Senats v. 07.03.1991 - 6 S 2216/88 -). Dagegen kommen die für die Gewährung von laufenden Sozialhilfeleistungen geltenden Grundsätze zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage nicht zur Anwendung, da es vorliegend um die Gewährung einer einmaligen Beihilfe geht.

Die Kläger können die strittigen Kosten als einmalige Hilfe zum notwendigen Lebensunterhalt verlangen (§§ 11 und 12 BSHG). Da das Asylbewerberleistungsgesetz in dem für diese Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt (19.03.1991) noch nicht galt, kommt es vorliegend nicht zur Anwendung. Nach § 11 Abs. 1 BSHG ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Notwendiger Lebensbedarf umfaßt das zur Erfüllung notwendiger Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderliche Existenzminimum. Dieses Existenzminimum erstreckt sich nicht nur auf elementare körperliche (physiologische) Bedürfnisse des Hilfsbedürftigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1993, BVerwGE 92, 112/114) wie Nahrung, Heizung und Unterkunft, sondern umfaßt auch solche Aufwendungen, die erforderlich sind, damit der Hilfsbedürftige seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen und sich drohenden Bestrafungen entziehen kann. Sozialhilfe soll ein der Menschenwürde entsprechendes Leben und damit auch ein Leben im Rahmen und unter Beachtung der Gesetze ermöglichen, so daß die hierfür erforderlichen Kosten zum notwendigen Lebensbedarf zu rechnen sind. Nicht dagegen kann, wie der Beklagte meint, der Erstattung derartiger Kosten im vorliegenden Fall entgegengehalten werden, daß Sozialhilfe nicht der Erfüllung ausländerrechtlicher Auflagen diene. Eine solche - die Sozialhilfe auf elementare Lebensbedürfnisse beschränkende und dem Hilfsbedürftigen im Einzelfall permanente Gesetzesverstöße zumutende - Auffassung würde der

Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger die Führung eines der Menschenwürde entsprechendes Leben zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 BSHG; vgl. auch § 9 SGB I), nicht gerecht werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1990, BVerwGE 87, 212/214). Eine andere Auffassung berücksichtigte zudem nicht, daß bei Bestimmung des notwendigen Lebensbedarfs Bedacht darauf zu nehmen ist, was sich Personen mit Nettoarbeitsentgelten unterer Lohngruppen leisten können (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1993, BVerwGE 92, 112/114).

Nach diesen Grundsätzen steht den Klägern im Rahmen der ihnen zustehenden Hilfe zum Lebensunterhalt ein Anspruch auf Erstattung der Paßverlängerungskosten deshalb zu, weil sie zur Verlängerung ihrer Pässe nach § 4 AuslG in der zum maßgeblichen Zeitpunkt (19.03.1991) geltenden Fassung verpflichtet waren. Nach dieser Vorschrift müssen Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich dort aufhalten wollen, einen gültigen Paß besitzen. Der in § 4 Abs. 2 AuslG geregelte Wegfall der Paßpflicht kommt auf die Kläger nicht zur Anwendung. Weder gehören sie zu denjenigen Personen, die nach der einschlägigen Rechtsverordnung des Bundesinnenministeriums von der Paßpflicht befreit sind, noch stehen ihnen andere Ausweise (wie z. B. Reisedokumente, Grenzgängerkarten, Reiseausweise, Passierscheine u. ä.) als Paßersatz zur Verfügung (vgl. § 14 Abs. 1 DVAuslG; Kanein-Renner, AuslG, 6. Aufl., § 4 RdNr. 6). Die den Klägern erteilten Duldungen stellen dabei keinen Paßersatz dar. Zwar beinhaltet eine Duldungsbescheinigung nach § 39 AuslG unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausweisersatz. Ausweisersatz in diesem Sinne ist aber nicht mit einem Paßersatz im Sinne des § 4 Abs. 2 AuslG identisch; er ersetzt demzufolge auch nicht den Paß (vgl. Kanein-Renner, § 4 RdNr. 2 und 39 RdNr. 5). Vielmehr sind Paß- und Ausweispflicht scharf voneinander zu trennen. Während die Ausweispflicht der Identitätsfeststellung im Inland dient (vgl. Kanein-Renner, § 39 RdNr. 2), hat der Paß darüber hinaus die Bedeutung eines Einreisepapiers für den Heimatstaat des Ausländers. Trifft somit die Kläger die Pflicht, einen gültigen Paß zu haben, und ist eine Verletzung dieser Pflicht ggf. nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG strafbar, so sind, wie das Verwaltungsgericht

zutreffend ausgeführt hat, die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Kosten der Paßverlängerung dem nach den §§ 11 und 12 BSHG notwendigen Lebensbedarf zuzurechnen.

Die fraglichen Kosten werden auch nicht von den den Klägern gewährten Regelsätzen im Sinne des § 22 BSHG i.V.m. § 1 RegelsatzVO erfaßt. Denn hierunter fallen nur laufende, nicht aber einmalige Aufwendungen im Sinne des § 21 Abs. 1 BSHG. Die von den Klägern aufgewendeten Paßverlängerungskosten gehören nicht zu den laufenden, durch die Regelsatzleistungen abgedeckten Bedürfnissen des täglichen Lebens (§ 1 Abs. 1 RegelsatzVO), sondern beinhalten einen außergewöhnlichen Bedarf, dem durch einmalige Beihilfe Rechnung zu tragen ist. Die Kosten wurden nämlich bei der Festlegung der Regelsätze nicht mitberücksichtigt, was sich bereits daraus ergibt, daß die Ausstellung bzw. Verlängerung eines Reisepasses für Deutsche nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehört (vgl. Urt. des Senats v. 16.03.1994 - 6 S 1336/92 -; zu den Kosten der Bedürfnisse des täglichen Bedarfs vgl. auch Tiburcy, NDV 1986, 47). Darauf deutet unter den vorstehend geschilderten Umständen auch die Höhe der in Rede stehenden Paßverlängerungskosten im Verhältnis zu den den Klägern gewährten Regelsatzbeträgen hin, wenngleich auch die absolute Höhe des Bedarfs für sich allein nicht ausreicht, um eine fehlende Deckung durch die betreffenden Regelsätze annehmen zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1990, BVerwGE 87, 212/216).

Sind somit die strittigen Kosten nicht durch die den Klägern gewährten Regelsatzleistungen gedeckt, so sind sie diesen als einmalige Beihilfe (vgl. zur Zulässigkeit einmaliger Beihilfen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt BVerwG, Urt. v. 18.02.1993, BVerwGE 92, 112 und 102 sowie v. 27.04.1993 - 5 C 6.93 -) zu erstatten.

Der Hilfestellung steht nicht entgegen, daß die Kläger während des Klageverfahrens durch Zahlung der Paßverlängerungskosten den Bedarf bereits gedeckt haben. Zwar ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des erkennenden Senats anerkannt,

daß der Sozialhilfeträger in der Regel nicht verpflichtet ist, bereits erbrachte Aufwendungen zu erstatten bzw. Schulden zu tilgen (vgl. BVerwGE 21, 208/209; 48, 182/185; Beschl. des Senats v. 02.05.1990 - 6 S 699/90 - m.w.N.). Dieser Grundsatz erfährt jedoch dann eine Ausnahme, wenn es dem Hilfesuchenden nicht zuzumuten war, die Entscheidung des Sozialhilfeträgers abzuwarten (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.04.1992, Buchholz 436.0 § 5 BSHG Nr. 9). Dieser Fall ist allerdings vorliegend nicht gegeben, da eine Entscheidung des Sozialamtes bereits vor der Zahlung der Paßverlängerungskosten durch die Kläger innerhalb angemessener Zeit erfolgt war. Der vorstehende Grundsatz gilt jedoch auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen um der Effektivität des Rechtsschutzes auf Sozialhilfe willen entsprechend (vgl. BVerwG a.a.O. wie BVerwGE 40, 343/346 und 58, 68/74). Diese entsprechende Anwendung bedeutet, daß es darauf ankommt, ob dem Hilfsbedürftigen ein Abwarten der jeweils beantragten gerichtlichen Entscheidung zugemutet werden kann oder nicht. Im letzteren Fall darf der Hilfsbedürftige im Wege der Selbsthilfe die fraglichen Kosten selbst aufwenden, ohne daß dem der Wegfall des sozialhilferechtlichen Bedarfs entgegengehalten werden kann.

Diese Grundsätze, auf den vorliegenden Fall angewandt, führen dazu, daß die Kläger die Erstattung der Paßverlängerungskosten verlangen können, denn es war ihnen nicht zuzumuten, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts im vorangegangenen Klageverfahren abzuwarten. Wie dargelegt, waren die Kläger nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, ihren Paß verlängern zu lassen, um so der Bestimmung des § 4 AuslG zu entsprechen. Damit war es ihnen bereits nach Ablauf der Geltungsdauer ihrer Pässe grundsätzlich nicht zuzumuten gewesen, mit der Verlängerung der Pässe weiter zuzuwarten. An dieser Unzumutbarkeit ändert sich auch nichts dadurch, daß die Kläger bis zum 19.03.1991 davon abgesehen hatten, den Paß verlängern zu lassen. Aus diesem Verhalten folgt nicht etwa, daß es für die Kläger wegen ihres Zuwartens nunmehr zumutbar wäre, den Abschluß des Klageverfahrens abzuwarten. Vielmehr dauerte die anfängliche Unzumutbarkeit für die Kläger,

mit einer Paßverlängerung weiter zu warten, bis zu dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt des 19.03.1991 fort. Dem entspricht es, daß der Grundsatz, wonach Sozialhilfe in der Regel nicht die Erstattung bereits aufgewendeter Kosten zum Gegenstand hat, dann eine Einschränkung erfährt, wenn durch die verweigerte Kostenerstattung eine neue Notlage herbeigeführt würde, die wiederum den Einsatz von Sozialhilfe erforderlich machen würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.04.1975, BVerwGE 48, 182/185 f). Dies ist dann der Fall, wenn - wovon im vorliegenden Fall mangels entgegenstehender Anhaltspunkte bei den Klägern auszugehen ist - der Hilfsbedürftige die fraglichen Kosten von den ihm zur Erfüllung des laufenden Lebensbedarfs gewährten Sozialhilfeleistungen gedeckt hat, so daß ihm das zur Wahrung seiner Menschenwürde erforderliche Existenzminimum nicht mehr verblieb. Der Grundsatz, die Hilfeleistung so rechtzeitig zu beantragen, daß Hilfe rechtzeitig gewährt werden kann, steht im vorliegenden Fall der Erstattung der Kosten nicht entgegen, denn zwischen der Klagerhebung und der Zahlung der Paßverlängerungskosten durch die Kläger liegt ein Zeitraum von immerhin 8 Monaten, so daß den Klägern ein weiteres Zuwarten nicht mehr zugemutet werden konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 und 188 Satz 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt (vgl. § 125 Abs. 2 Satz 4, 130a Satz 2 VwGO).

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64,

68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Beschwerde muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluß abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Dr. Heise

Hertel

Ridder